

Allgemeines

Neu!

Beim Familienleistungsausgleich wird Ihnen im Laufe des Jahres in der Regel Kindergeld gezahlt. Ihr Finanzamt prüft, ob das gezahlte Kindergeld zum Familienleistungsausgleich ausreicht. Ggf. gewährt Ihnen Ihr Finanzamt einen Kinderfreibetrag (3.306 € bei Einzelveranlagung oder 6.612 € bei zusammen veranlagten Eltern) und zusätzlich einen Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (1.464 € bei Einzelveranlagung oder 2.928 € bei zusammen veranlagten Eltern). Beachten Sie bitte die Erläuterungen zu den Zeilen 38 bis 43. Gewährt Ihr Finanzamt diese Freibeträge, muss es den für das Kalenderjahr bestehenden Anspruch auf Kindergeld der Einkommensteuer hinzurechnen.

Bei der Berechnung des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer berücksichtigt Ihr Finanzamt die Freibeträge für Kinder in jedem Fall. **Füllen Sie bitte auch dann für jedes Kind eine Anlage Kind aus, wenn Sie entsprechende Angaben bereits gegenüber der Familienkasse gemacht haben.**

Nur für Kinder, für die keine Freibeträge für Kinder gewährt werden können (z. B. wegen Überschreitens der Altersgrenze), brauchen Sie keine Anlage Kind abzugeben. Eventuell können Sie Unterhaltszahlungen an diese Kinder als außergewöhnliche Belastungen in der **Anlage Unterhalt** geltend machen. Beachten Sie bitte die Erläuterungen in der Anleitung zur Anlage Unterhalt.

Name		Anlage Kind	
1 M U S T E R		Für jedes Kind bitte eine eigene Anlage Kind abgeben.	
2 V o r n a m e		Daten für die mit ① gekennzeichneten Zeilen liegen im Regelfall vor und müssen nicht eingetragen werden. – Bitte Anleitung beachten. –	
3 S t e u e r n u m m e r		1	
4 I d e n t i f i k a t i o n s n u m m e r		36 / 37	
5 V o r n a m e		ggf. abweichender Familienname	
6 G e b u r t s d a t u m		Anspruch auf Kindergeld oder vergleichbare Leistungen für 2024	
7 F ü r d i e K i n d e r g e l d f e s t s e t z u n g z u s t ä n d i g e F a m i l i e n k a s s e		15 3 0 0 0 EUR	
8 W o h n s i t z i m I n l a n d :		ggf. abweichende Adresse	
9 K i n d s c h a f t s v e r h ä l t n i s		1. Zeitraum vom – bis	
10 K i n d s c h a f t s v e r h ä l t n i s z u r s t e u e r p f l i c h t i g e n P e r s o n / E h e m a n n / P e r s o n A		80 0 1 0 1 2 0 2 4 3 1 1 2 2 0 2 4	

Beispiel

Bei Familie Muster liegen die Verhältnisse so:

Sie haben ein gemeinsames Kind. Tochter Anna, geboren am 3. Januar 2005, beendet die Schulausbildung im Mai mit dem Abitur und beginnt ihr Studium im Oktober. Für Anna bestand Anspruch auf Kindergeld i. H. v. 3.000 €, den die Eltern in Zeile 6 eintragen.

Die Eheleute tragen in Zeile 16 als 1. Zeitraum 01012024 bis 31122024 ein.

Zeile 4 bis 9
Angaben zu
Kindern

Neu!

Bitte machen Sie auch dann Angaben zu Kindern, wenn diese nicht in der Lohnsteuerbescheinigung ausgewiesen sind.

Dies gilt auch bei Kindern, die im Inland keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten. Geben Sie in diesem Fall in Zeile 9 bitte auch den Staat an, in dem das Kind im Jahr 2024 wohnte.

Bei Kindern, die sich zum Zwecke der Berufsausbildung im Ausland aufhalten, die aber

- weiterhin zum Haushalt der Eltern gehören oder
- über einen eigenen Haushalt im Inland verfügen,

tragen Sie bitte die Anschrift im Inland ein.

Bitte vergessen Sie nicht, die (inländische) Identifikationsnummer des Kindes in Zeile 4 einzutragen. Diese ist Voraussetzung für die Berücksichtigung des Kinderfreibetrags und des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf. Sollte an das Kind keine inländische Identifikationsnummer vergeben worden sein, reichen Sie zur Identifizierung bitte andere geeignete Nachweise in Kopie ein (z. B. Ausweisdokumente, ausländische Urkunden). **Sofern Ihnen die Identifikationsnummer Ihres Kindes nicht (mehr) vorliegt, kann diese auf der Internetseite des Bundeszentralamtes für Steuern über das Anfrageformular zur erneuten Mitteilung der Identifikationsnummer angefordert werden.**

Ihr Finanzamt gewährt für Kinder, die ihren Wohnsitz

oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, die Freibeträge für Kinder in voller Höhe.

Liegt der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Ausland, so berücksichtigt Ihr Finanzamt die Freibeträge für Kinder wie folgt:

- in Ländern der Ländergruppe 1 in voller Höhe,
- in Ländern der Ländergruppe 2 zu drei Vierteln,
- in Ländern der Ländergruppe 3 zur Hälfte und
- in Ländern der Ländergruppe 4 zu einem Viertel.

Die Ländergruppeneinteilung finden Sie in der Anleitung zum Hauptvordruck ESt 1 A.

Die Angaben in den Zeilen 4 bis 9 dienen Ihrem Finanzamt zur Prüfung, ob Freibeträge für Kinder für jedes einzelne Kind (unter Anrechnung des Anspruchs auf Kindergeld) abzuziehen sind oder ob es beim Kindergeld verbleibt. Der Anspruch auf Kindergeld beträgt für jedes Kind monatlich 250 € (Jahresbetrag 3.000 €). Tragen Sie bitte für jedes einzelne Kind den für das Jahr 2024 bestehenden Anspruch auf Kindergeld ein. Dies gilt im Regelfall unabhängig davon, in welcher Höhe tatsächlich Kindergeld ausgezahlt worden ist. Einen Anspruch auf vergleichbare Leistungen (z. B. ausländisches Kindergeld) tragen Sie bitte ebenfalls ein.

In den Fällen, in denen Kindergeld zwar festgesetzt, aber aufgrund der Auszahlungsbeschränkung nicht ausbezahlt wurde, tragen Sie bitte in Zeile 6 nur den

	ausgezählten Betrag ein. Tragen Sie bitte in diesem Fall zusätzlich in Zeile 37 des Hauptvordrucks Est 1 A eine „1“ ein und legen Sie Ihrem Finanzamt eine Kopie des entsprechenden Kindergeldbescheids oder eine Kopie der Bescheinigung der Familienkasse über das ausgezahlte Kindergeld vor.	
Beispiel	Für das im Dezember 2024 geborene Kind haben die Eltern einen Kindergeldanspruch i. H. v. 250 €. Dieses Kindergeld wird jedoch erst im Januar 2025 ausge-	zahlt. Dennoch müssen sie 250 € in Zeile 6 der Anlage Kind 2024 eintragen.
	Ein Elternteil hat auch dann einen Anspruch auf Kindergeld, wenn ihm das Kindergeld nicht ausgezahlt, sondern bei der Bemessung seiner Unterhaltspflicht berücksichtigt wird. In diesem Fall ist beim anderen Elternteil nur der hälftige Anspruch anzusetzen. Das gilt auch dann, wenn der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf auf den anderen Elternteil übertragen wurde. Beachten Sie dazu bitte die Erläuterungen zu den Zeilen 38	bis 43. Hat ein Elternteil Anspruch auf den vollen Kinderfreibetrag, weil der halbe Kinderfreibetrag des anderen Elternteils auf ihn übertragen wurde, ist bei dem Elternteil, dem der volle Kinderfreibetrag zusteht, auch der volle Anspruch auf Kindergeld anzusetzen. Dies gilt unabhängig davon, an wen das Kindergeld ausgezahlt wurde. Beachten Sie bitte die Erläuterungen zu den Zeilen 10 bis 15 und 38 bis 43.
Beispiel	Das 17-jährige Kind der geschiedenen Eltern lebt bei der Mutter. Auf Antrag wird der halbe Kinderfreibetrag, der dem Vater zusteht, auf die Mutter übertragen, weil der Vater seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind nicht erfüllt. Ein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss be-	steht nicht. Die Mutter muss in Zeile 6 den vollen Anspruch auf Kindergeld i. H. v. 3.000 € eintragen, da ihr der volle Kinderfreibetrag zusteht. Dem Vater hingegen steht kein Kinderfreibetrag zu.
	Die in Zeile 7 einzutragende Familienkasse können Sie dem Bescheid über die Kindergeldfestsetzung ent-	nehmen.
Zeile 10 bis 15 und 38 bis 43 Kindschaftsverhältnis	Ein Kindschaftsverhältnis besteht zwischen Eltern und • ihrem leiblichen Kind, • ihrem Adoptivkind und • ihrem Pflegekind. Wenn Sie ein leibliches Kind haben, zu dem das Kindschaftsverhältnis vor dem 1. Januar 2024 durch Adoption erloschen ist, dürfen Sie dieses Kind nicht mehr angeben. Ist Ihr leibliches Kind bei einer anderen steuerpflichtigen Person ein Pflegekind, ist es ab diesem Zeitpunkt nicht mehr als Ihr Kind zu berücksichtigen, sondern nur als Pflegekind bei der anderen Person. Haben Sie ein Kind im Laufe des Jahres 2024 angenommen, teilen Sie bitte Ihrem Finanzamt das Datum auf einer formlosen Anlage mit der Überschrift „Ergänzende Angaben zur Steuererklärung“ mit und tragen in Zeile 37 des Hauptvordrucks Est 1 A eine „1“ ein. Entsprechendes gilt, wenn Ihr leibliches Kind im Laufe des Jahres bei einer anderen steuerpflichtigen Person Pflegekind oder Adoptivkind geworden ist. Pflegekin-	der sind Kinder, mit denen Sie durch ein familienähnliches, auf längere Dauer berechnetes Band verbunden sind und die Sie nicht zu Erwerbszwecken (z. B. als Tagesmutter) in Ihren Haushalt aufgenommen haben. Es darf kein Obhuts- und Pflegeverhältnis mehr zu den leiblichen Eltern bestehen. Sie haben Anspruch auf die vollen Freibeträge für Kinder, • wenn der andere Elternteil verstorben ist, • wenn der andere Elternteil im Ausland lebte und nicht unbeschränkt steuerpflichtig war, • wenn der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des anderen Elternteils nicht zu ermitteln ist oder • wenn der Vater des Kindes amtlich nicht feststellbar ist. Hierzu reichen Angaben in den Zeilen 11 bis 15 aus. Wenn Sie Stief- und Enkelkinder berücksichtigt haben möchten, beachten Sie bitte die Erläuterungen zu den Zeilen 38 bis 43.
Minderjährige Kinder	Für Kinder unter 18 Jahren machen Sie Angaben nur in den Zeilen 4 bis 15. Hat das Kind im Laufe des Jahres das 18. Lebensjahr vollendet, machen Sie zusätz-	lich in den Zeilen 16 bis 25 die entsprechenden Angaben.
Zeile 16 bis 25 Volljährige Kinder	Für Kinder über 18 Jahre, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen Sie außerdem Angaben in den Zeilen 16 bis 25 machen. Volljährige Kinder können von Ihrem Finanzamt nur berücksichtigt werden, • wenn sie sich in Berufsausbildung befanden (einschließlich Schulausbildung). Als Berufsausbildung gilt auch die dreimonatige Grundausbildung und die sich anschließende Dienstpostenausbildung im Rahmen des freiwilligen Wehrdienstes (§ 58b Soldatengesetz); • wenn sie eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen konnten;	• wenn sie ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr (Jugendfreiwilligendienstgesetz), eine Freiwilligentätigkeit im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps, einen entwicklungspolitischen Freiwilligendienst, einen Freiwilligendienst aller Generationen (§ 2 Abs. 1a SGB VII), einen Internationalen Jugendfreiwilligendienst, einen Bundesfreiwilligendienst oder einen anderen Dienst im Ausland (§ 5 Bundesfreiwilligendienstgesetz) geleistet haben. Ein Kind wird auch für die Zeiten berücksichtigt, in denen es sich in einer Übergangszeit von höchstens

vier Monaten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten befand. Dies gilt entsprechend für die Übergangszeit zwischen Beginn oder Ende eines Ausbildungsabschnitts und dem Beginn oder Ende eines freiwilligen Wehrdienstes oder der Ableistung eines der vorgenannten freiwilligen Dienste.

Kinder ohne Beschäftigung können bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres berücksichtigt werden, wenn sie bei einer Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter im

Inland, in einem EU- / EWR-Staat oder in der Schweiz als arbeitsuchend gemeldet sind. Bitte reichen Sie die entsprechenden Unterlagen oder Bescheinigungen (z. B. Schul- oder Studienbescheinigung, Ausbildungsvertrag oder Ausbildungsbescheinigung) nur dann ein, wenn Sie vom Finanzamt dazu aufgefordert werden. Die Freibeträge für Kinder werden für jeden angefangenen Kalendermonat gewährt, in dem die Voraussetzungen für eine Berücksichtigung als Kind vorlagen.

Ohne Altersbegrenzung werden Kinder berücksichtigt, die sich wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung nicht selbst finanziell unterhalten können. Die Behinderung muss jedoch vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten sein. Kinder, bei denen die Behinderung vor dem 1. Januar 2007 in der Zeit ab Vollendung des 25. Lebensjahres, aber vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetreten ist, sind auch berücksichtigungsfähig. Ein Kind kann sich dann nicht selbst finanziell unterhalten, wenn es seinen gesamten Lebensbedarf nicht mit eigenen Mitteln bestreiten kann.

Dieser notwendige Lebensbedarf setzt sich typischerweise zusammen aus

- dem allgemeinen Lebensbedarf (Grundbedarf) und
- dem individuellen behinderungsbedingten Mehrbedarf (u. a. Kosten für eine Heimunterbringung,

Pflegebedarf in Höhe des gezahlten Pflegegeldes, ggf. Behinderten-Pauschbetrag).

Als Grundbedarf ist bei der Prüfung der Voraussetzungen der Grundfreibetrag i. H. v. **11.784 €** anzusetzen.

Der ermittelte notwendige Lebensbedarf wird mit den eigenen finanziellen Mitteln des Kindes verglichen. Die eigenen finanziellen Mittel des Kindes setzen sich aus dem verfügbaren Nettoeinkommen und den Leistungen Dritter zusammen.

Bei der Ermittlung des verfügbaren Nettoeinkommens müssen Sie alle steuerpflichtigen Einkünfte, alle steuerfreien Einnahmen sowie etwaige Steuererstattungen einbeziehen. Davon ziehen Sie die tatsächlich gezahlten Steuern sowie die unvermeidbaren Vorsorgeaufwendungen (Beiträge zu einer Basiskranken- und Pflege-Pflichtversicherung, gesetzliche Sozialabgaben bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern) ab.

Zeile 21
Kinder mit
Behinderungen

Neu!

Volljährige Kinder können grundsätzlich nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums nur dann von Ihrem Finanzamt berücksichtigt werden, wenn sie keiner Erwerbstätigkeit nachgehen. Eine erstmalige Berufsausbildung oder ein Erststudium sind dann abgeschlossen, wenn sie das Kind zur Aufnahme eines Berufs befähigen. Eine weiterführende Ausbildung kann dann noch zur erstmaligen Berufsausbildung oder zum Erststudium gehören, wenn sie im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit dem Abschluss der vorangegangenen Ausbildung durchgeführt wird. Führt das Kind eine weiterführende Ausbildung neben einer Erwerbstätigkeit durch, gilt dies nur dann als einheitliche erstmalige Berufsausbildung, wenn

- die weiterführende Ausbildung im Vergleich zur Erwerbstätigkeit im Vordergrund steht und
- es sich nicht nur um eine Weiterbildung oder um eine auf den Aufstieg im bereits ausgeübten Beruf gerichtete Ausbildung handelt (Zweitausbildung).

Ihr Kind kann steuerlich nur berücksichtigt werden, wenn es eine Erwerbstätigkeit mit bis zu 20 Stunden vertraglich vereinbarter regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit oder ein Ausbildungsverhältnis ausübt.

Auch eine geringfügige Beschäftigung i. S. d. §§ 8, 8a SGB IV Ihres Kindes ist unschädlich. Sie liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig **538 €** im Monat nicht überschreitet (geringfügig entlohnte Beschäftigung). Sie ist nicht unschädlich, wenn gleichzeitig mehrere geringfügige Beschäftigungsverhältnisse bestehen und das Entgelt hieraus insgesamt mehr als **538 €** beträgt. Die wöchentliche Arbeitszeit und die Anzahl der monatlichen Arbeitseinsätze sind dabei unerheblich. Eine geringfügige Beschäftigung liegt auch vor, wenn das Entgelt zwar

höher als **538 €** im Monat ist, die Beschäftigung aber innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens drei Monate oder 70 Arbeitstage begrenzt ist (kurzfristige Beschäftigung). Hat das Kind im Jahr 2024 ausschließlich eine oder mehrere geringfügige Beschäftigung(en) ausgeübt, müssen Sie in den Zeilen 24 und / oder 25 nichts eintragen.

Eine geringfügige Beschäftigung kann neben einer anderen Erwerbstätigkeit nur dann unschädlich ausgeübt werden, wenn dadurch insgesamt die 20-Stunden-Grenze nicht überschritten wird. Ihr Finanzamt erkennt eine vorübergehende (höchstens zwei Monate andauernde) Ausweitung der Beschäftigung auf mehr als 20 Stunden dann als unschädlich an, wenn während der Kalendermonate, in denen eine Berücksichtigung möglich ist, die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit die 20-Stunden-Grenze nicht überschreitet.

Der Begriff der Erwerbstätigkeit umfasst neben der nichtselbständigen Tätigkeit auch eine land- und forstwirtschaftliche, eine gewerbliche und eine selbständige Tätigkeit. Die Verwaltung des eigenen Vermögens fällt nicht darunter.

Darüber hinaus muss mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

Das Kind

- wurde für einen weiteren Beruf ausgebildet,
- befand sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten, in einer Übergangszeit zwischen Beginn oder Ende eines freiwilligen Wehrdienstes (§ 58b Soldatengesetz) oder eines Ausbildungsabschnitts und dem Beginn oder Ende eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres i. S. d. Fördergesetze oder eines Europäischen Freiwilligendienstes, eines Bundesfreiwilligendienstes oder eines anderen Dienstes im Ausland (§ 5 Bundesfreiwilli-

Zeile 22 bis 25
Angaben zur
Erwerbstätigkeit
volljähriger
Kinder

Neu!

- gendienstgesetz),
- konnte eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen,
 - hat ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr (Jugendfreiwilligendienstgesetz), eine Freiwilligentätigkeit im Rahmen des Europäischen Solida-

ritätskorps, einen entwicklungspolitischen Freiwilligendienst, einen Freiwilligendienst aller Generationen (§ 2 Abs. 1a SGB VII), einen Internationalen Jugendfreiwilligendienst, einen Bundesfreiwilligendienst oder einen anderen Dienst im Ausland geleistet (§ 5 Bundesfreiwilligendienstgesetz).

Zeile 26 bis 37 Übernommene Kranken- und Pflege- versicherungs- beiträge



Sie haben als Versicherungsnehmerin oder Versicherungsnehmer Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung für die Absicherung eines Kindes geleistet, für das Sie Anspruch auf Kindergeld oder Freibeträge für Kinder haben?

Dann können Sie die Beiträge der Basisabsicherung und auch darüber hinaus geleistete Beiträge als Sonderausgaben abziehen.

Sie haben aufgrund Ihrer Unterhaltsverpflichtung Beiträge für Ihr Kind zur Kranken- und Pflegeversicherung durch Leistung in Form von Bar- oder Sachunterhalt wirtschaftlich getragen, die Sie nicht als Versicherungsnehmerin oder Versicherungsnehmer schulden? Dann können Sie diese Beiträge als Vorsorgeaufwendungen abziehen. Dies gilt jedoch nur für die Beiträge der Basisabsicherung. Ihr Kind oder der andere Elternteil können diese Beiträge dann nicht als Sonderausgaben abziehen.

Gibt Ihr Kind dann eine eigene Einkommensteuer-

erklärung ab, muss es in der **Anlage Vorsorgeaufwand** in den entsprechenden Zeilen für die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung eine „0“ eintragen.

Wenn Sie mit dem anderen Elternteil Ihres Kindes nicht zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, können Sie nur die Beiträge abziehen, die Sie selbst geleistet haben.

Bitte tragen Sie in Zeile 4 die (inländische) Identifikationsnummer des Kindes ein. Diese ist Voraussetzung für den Sonderausgabenabzug der Basisranken- und gesetzlichen Pflegeversicherungsbeiträge des Kindes. Sie haben für das Kind Beiträge an eine ausländische Kranken- und / oder Pflegeversicherung geleistet?

Dann tragen Sie diese bitte in die Zeilen 36 und 37 ein. Weisen Sie diese in geeigneter Form nach. Die Angabe der Identifikationsnummer ist auch in diesem Fall Voraussetzung für den Sonderausgabenabzug.

Zeile 38 bis 43 Übertragung des Kinder- freibetrags / des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungs- bedarf

Sie sind ein geschiedener oder dauernd getrennt lebender Elternteil oder ein Elternteil nichtehelicher Kinder?

Dann können Sie in Zeile 38 beantragen, dass der Kinderfreibetrag des anderen Elternteils auf Sie übertragen wird.

Dies gilt,

- wenn Sie, nicht aber der andere Elternteil, seine Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem Kind für das Jahr 2024 zu mindestens 75 % erfüllt hat oder
- wenn der andere Elternteil mangels Leistungsfähigkeit nicht unterhaltspflichtig ist und wenn keine Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz gezahlt worden sind.

Sie erhalten dann auch den Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf.

Nachweise über die konkrete Höhe der Unterhaltsverpflichtung des anderen Elternteils sowie seine tatsächlichen Unterhaltsleistungen (z. B. Scheidungsurteil, Zahlungsbelege) müssen Sie Ihrem Finanzamt nur dann vorlegen, wenn es Sie dazu auffordert.

Auch wenn Sie sich mit dem anderen Elternteil über eine abweichende Regelung einig sind, so ist eine Übertragung des Kinderfreibetrags nur unter den oben aufgeführten Bedingungen möglich.

Sie sind ein geschiedener oder dauernd getrennt lebender Elternteil oder Elternteil eines minderjährigen nichtehelichen Kindes?

Dann können Sie abweichend vom Kinderfreibetrag die Übertragung des halben Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des anderen Elternteils in Zeile 40 beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass das minderjährige Kind bei dem anderen Elternteil nicht gemeldet war.

Die Übertragung ist nicht möglich, wenn der andere Elternteil, Kinderbetreuungskosten trägt oder das Kind regelmäßig in einem nicht unwesentlichen Umfang betreut (z. B. regelmäßig an Wochenenden und in den Ferien) und der Übertragung des Freibetrags widerspricht.

Sie können als Stief- und Großelternteil auch die Übertragung des Kinderfreibetrags und des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf beantragen, wenn Sie das Kind in Ihren Haushalt aufgenommen haben. Eine Übertragung auf Sie als Großelternteil ist außerdem möglich, wenn Sie gegenüber dem Kind unterhaltspflichtig sind. Die Übertragung kann auch mit Zustimmung des / der berechtigten Elternteils / Elternteile erfolgen. Verwenden Sie in diesem Fall bitte die **Anlage K**. Eine monatsweise Übertragung der Freibeträge ist nicht möglich.

Steht dem übertragenden Elternteil der Kinderfreibetrag in voller Höhe zu (z. B. weil der andere Elternteil verstorben ist), tragen Sie als Stief- und Großelternteil in Zeile 42 eine „2“ ein.

Zeile 44 bis 50 Entlastungs- betrag für Alleinerziehende

Sie sind alleinstehend mit mindestens einem Kind, das zu Ihrem Haushalt gehört und für das Sie einen Anspruch auf Kindergeld oder die Freibeträge für Kinder haben?

Dann erhalten Sie einen Entlastungsbetrag für Alleinerziehende i. H. v. 4.260 €.

Der Entlastungsbetrag erhöht sich für das zweite und jedes weitere berücksichtigungsfähige Kind, das in

Ihrem Haushalt lebt, um jeweils 240 €. Ihr Finanzamt unterstellt, dass ein Kind dann in Ihrem Haushalt lebt, wenn es bei Ihnen gemeldet ist. Ist ein Kind auch noch bei einer anderen alleinstehenden Person gemeldet, erhält diejenige Person den Entlastungsbetrag, die die Voraussetzungen auf Auszahlung des Kindergeldes erfüllt.

Ist ein Kind bei beiden Elternteilen gemeldet und nur

ein Elternteil alleinstehend, erhält der alleinstehende Elternteil den Entlastungsbetrag.

Zur Gewährung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende dürfen Sie in keiner Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person leben. Als andere volljährige Person zählt auch ein volljähriges eigenes Kind, für das Sie keinen Anspruch auf Kindergeld oder Freibeträge für Kinder mehr haben. Ihr Finanzamt vermutet, dass bereits dann eine Haushaltsgemeinschaft (d. h. das gemeinsame Wirtschaften in einer gemeinsamen Wohnung) vorliegt, wenn eine andere Person mit Haupt- oder Nebenwohnsitz bei Ihnen gemeldet ist. Personen, die nicht in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben, können diese Vermutung

widerlegen.

Sie erhalten den Entlastungsbetrag auch für den Zeitraum, in dem die vorstehenden Voraussetzungen erfüllt sind, wenn

- Sie im Jahr 2024 geheiratet haben,
- Sie sich im Jahr 2024 von der mit Ihnen verheirateten oder verpartnerten Person getrennt haben und / oder
- die mit Ihnen verheiratete oder verpartnerte Person im Jahr 2024 verstorben ist.

Ihr Finanzamt kürzt den Entlastungsbetrag um ein Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen nicht vorgelegen haben.

Ihr volljähriges Kind befindet sich in Berufsausbildung oder in Schulausbildung und ist auswärtig untergebracht?

Dann berücksichtigt Ihr Finanzamt einen Freibetrag von bis zu 1.200 € jährlich. Dies gilt jedoch nur, wenn Sie für das Kind Anspruch auf einen Freibetrag für Kinder oder auf Kindergeld haben.

Sind Sie ein geschiedener oder dauernd getrennt lebender Elternteil oder ein Elternteil nichtehelicher Kinder, wird der Freibetrag zur Abgeltung eines Sonderbedarfs bei Berufsausbildung grundsätzlich je zur Hälfte

te aufgeteilt. Auf gemeinsamen Antrag der Eltern ist eine andere Aufteilung möglich. Die vorstehenden Ausführungen gelten für Großeltern sinngemäß.

Lebt Ihr Kind im Ausland, wird der Freibetrag ggf. gekürzt. Beachten Sie bitte die Ländergruppeneinteilung in der Anleitung zum Hauptvordruck ESt 1 A.

Für jeden vollen Monat, in dem eine der Voraussetzungen nicht vorgelegen hat, kürzt Ihr Finanzamt den Freibetrag zur Abgeltung eines Sonderbedarfs bei Berufsausbildung um ein Zwölftel.

Zeile 51 bis 54
Freibetrag zur
Abgeltung eines
Sonderbedarfs
bei Berufsausbildung

Sie zahlen für Ihr Kind Schulgeld?

Dann können Sie 30 % des Entgelts bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 € je Kind als Sonderausgaben beantragen. Voraussetzungen hierfür sind:

- dass Sie für Ihr Kind Anspruch auf Kindergeld oder einen Freibetrag für Kinder haben,
- dass das Kind eine Schule im Inland oder einem anderen EU- / EWR-Staat besucht,
- dass es sich um eine Schule in freier Trägerschaft oder eine überwiegend privat finanzierte Schule handelt,
- dass die Schule zu einem allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schul-, Jahrgangs- oder Berufsabschluss führt.

Der Besuch einer anderen Einrichtung steht dem Schulbesuch gleich, wenn dieser – ggf. beabsichtigte – Abschluss gleichwertig ist. Deutsche Schulen im Ausland sind den oben genannten Schulen gleichgestellt.

Tragen Sie bitte die an die Schule oder den Schulträger entrichteten Zahlungen abzüglich der Beträge für Beherbergung, Betreuung und Verpflegung in Zeile 55

ein. Die entsprechenden Belege (z. B. Bescheinigung der Schule) über die Höhe des Schulgeldes und eine Bescheinigung der zuständigen Behörde (z. B. Bildungs- und Kultusministerium eines Bundeslandes, Kultusministerkonferenz der Bundesländer, eine Zeugnisanerkennungsstelle oder eine Schulbehörde) über die Anerkennung des Abschlusses müssen Sie nur auf Anforderung Ihres Finanzamts vorlegen.

Neben dem Schulgeld können Sie auch Investitionsbeiträge, Ergänzungsbeiträge und ähnlich bezeichnete Beiträge, die die Kosten des laufenden Schulbetriebs decken sollen, als Sonderausgaben geltend machen.

Dies gilt nicht für Entgelte an Hochschulen und Fachhochschulen sowie Entgelte für den Besuch einer Berufsakademie oder Dualen Hochschule, mit dem im Anschluss an den Erwerb der Hochschul- oder Fachhochschulreife ein akademischer Abschluss (z. B. Bachelor) erreicht werden soll. Diese sind nicht abziehbar.

Beachten Sie bitte, dass Sie den Höchstbetrag für jedes Kind, bei dem die Voraussetzungen vorliegen, je Elternpaar nur einmal erhalten können.

Zeile 55 bis 57
Schulgeld

Ihr Kind oder Enkelkind, für das Sie Anspruch auf Kindergeld oder einen Freibetrag für Kinder haben, hat Anspruch auf einen Behinderten- und / oder Hinterbliebenen-Pauschbetrag?

Dann können Sie diesen geltend machen, wenn das Kind den Pauschbetrag nicht selbst in Anspruch nimmt. Sie müssen dafür die (inländische) Identifikationsnummer des Kindes in Zeile 4 angeben. Bitte beachten Sie zur Höhe der Pauschbeträge die Erläuterungen zu den Zeilen 4 bis 9 (Behinderten-Pauschbetrag) sowie zu Zeile 10 (Hinterbliebenen-Pauschbetrag) in der Anleitung zur Anlage Außergewöhnliche Belastungen.

Geben Sie bitte den Grad der Behinderung an und rei-

chen Sie bei erstmaliger Beantragung oder Änderung die Nachweise in Kopie ein. Die notwendigen Nachweise erhalten Sie bei Behinderung von der für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörde (z. B. Versorgungsamt). Den Nachweis für Hinterbliebenenbezüge (z. B. Rentenbescheid des Versorgungsamts, der zuständigen Entschädigungsbehörde oder eines Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung) müssen Sie nur auf Anforderung Ihres Finanzamts in Kopie erbringen.

Der Rentenbescheid eines Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung genügt nicht als Nachweis. Der Behinderten-Pauschbetrag i. H. v. 7.400 € kann auch bei Vorlage des Bescheids über die Einstufung als

Zeile 58 bis 62
Übertragung des
Behinderten-
und / oder Hinter-
bliebenen-
Pauschbetrages

pflegebedürftige Person in die Pflegegrade 4 oder 5 gewährt werden.

Sind Sie ein geschiedener oder dauernd getrennt lebender Elternteil oder ein Elternteil nichtehelicher Kinder und wollen Sie einen dem Kind zustehenden Behinderten- oder Hinterbliebenen-Pauschbetrag übertragen, so erfolgt dies grundsätzlich je zur Hälfte auf

die Eltern. Wurde Ihr Anteil am Kinderfreibetrag auf den anderen Elternteil übertragen, ist stets auch der volle Behinderten- oder Hinterbliebenen-Pauschbetrag zu übertragen.

Auf gemeinsamen Antrag beider Eltern erhalten Sie den Pauschbetrag in einem aufgeteilten Verhältnis Ihrer Wahl.

Zeile 63 bis 65
Übertragung der
behinderungs-
bedingten Fahrt-
kostenpauschale

Ihr Kind hat eine Behinderung mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 oder von mindestens 70 und Merkzeichen „G“?

Dann hat es Anspruch auf eine behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale i. H. v. 900 €.

Wurde bei Ihrem Kind das Merkzeichen „aG“, „Bl“, „TBl“ und / oder das Merkzeichen „H“ festgestellt oder liegt bei Ihrem Kind der Pflegegrad 4 oder 5 vor, hat Ihr Kind einen Anspruch auf eine behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale i. H. v. 4.500 €.

Darüber hinaus können Sie oder Ihr Kind keine weiteren behinderungsbedingten Fahrtkosten als außergewöhnliche Belastungen geltend machen – auch nicht Ihre eigenen Fahrtkosten, die Ihnen aufgrund der Behinderung Ihres Kindes entstanden sind.

Ihr Kind hat die oben genannten Voraussetzungen erst im Laufe des Kalenderjahres erfüllt?

Dann berücksichtigt Ihr Finanzamt die behinderungs-

bedingte Fahrtkostenpauschale für Ihr Kind in der entsprechenden Höhe für das gesamte Kalenderjahr.

Wünschen Sie die Übertragung der behinderungsbedingten Fahrtkostenpauschale für ein Kind oder ein Enkelkind, für das Sie Anspruch auf Kindergeld oder die Freibeträge für Kinder haben, so tragen Sie bitte eine „1“ in den Zeilen 63 oder 64 ein. Die behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale wird bei Ihrer Einkommensteuerveranlagung zusammen mit den anderen außergewöhnlichen Belastungen von Ihrem Finanzamt um die „zumutbare Belastung“ gemindert. Beachten Sie bitte die Erläuterungen zu den Zeilen 21 bis 38 in der Anleitung zur Anlage Außergewöhnliche Belastungen.

Auf gemeinsamen Antrag beider Eltern erhalten Sie den Pauschbetrag in einem aufgeteilten Verhältnis Ihrer Wahl.

Zeile 66 bis 72
Kinder-
betreuungskos-
ten

Sie können Kinderbetreuungskosten für zu Ihrem Haushalt gehörende Kinder, für die Ihnen Kindergeld oder ein Freibetrag für Kinder zusteht, ab Geburt des Kindes bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres steuerlich geltend machen. Bei älteren Kindern können solche Aufwendungen dann berücksichtigt werden, wenn sie wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, sich selbst finanziell zu unterhalten. Das gilt auch für Kinder, die wegen einer vor dem 1. Januar 2007 in der Zeit ab Vollendung des 25. Lebensjahres und vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, sich selbst finanziell zu unterhalten.

Sie können bis zu zwei Drittel Ihrer tatsächlich gezahlten Kinderbetreuungskosten abzüglich Erstattungen (z. B. von Ihrem Arbeitgeber) geltend machen, höchstens jedoch 4.000 € je Kind und Kalenderjahr. Der Abzug von Kinderbetreuungskosten ist nur dann möglich, wenn Sie für die Aufwendungen Rechnungen erhalten haben und der Rechnungsbetrag auf ein Konto des Leistungserbringers bezahlt wurde. Ihr Finanzamt erkennt keine Barzahlungen und Barschecks an. Sie müssen Kopien der Rechnungen sowie der Zahlungsnachweise nur dann vorlegen, wenn Ihr Finanzamt Sie dazu auffordert. Wie eine Rechnung wird z. B. bei einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungs-

verhältnis oder einem Minijob der zwischen Ihnen und der Betreuungsperson abgeschlossene schriftliche (Arbeits-)Vertrag behandelt.

Wird Ihr Kind in einem Kindergarten oder Hort betreut, so genügt der Bescheid des öffentlichen oder privaten Trägers über die zu zahlenden Gebühren sowie der Überweisungsbeleg. Geltend machen können Sie z. B. Aufwendungen für

- die Unterbringung von Kindern in Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorten, Kinderheimen und Kinderkrippen sowie bei Tagesmüttern oder Tagesvätern, Wochenmüttern oder Wochenvätern und in Ganztagspflegestellen,
- die Beschäftigung von Kinderpflegerinnen oder Kinderpflegern, Erzieherinnen oder Erziehern und Kinderschwestern,
- die Beschäftigung von Hilfen im Haushalt, soweit sie Kinder betreuen,
- die Beaufsichtigung von Kindern bei der Erledigung der häuslichen Schulaufgaben.

Nicht geltend machen können Sie Aufwendungen für (Nachhilfe-)Unterricht, für die Vermittlung besonderer Fähigkeiten, für sportliche und andere Freizeitbetätigungen sowie für die Verpflegung Ihres Kindes.

Lebt Ihr Kind im Ausland, so wird der Höchstbetrag ggf. gekürzt. Beachten Sie bitte die Erläuterungen zur Ländergruppeneinteilung in der Anleitung zum Hauptvordruck ESt 1 A.